

Entwurf

I. Fertigung

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom

Die Gemeindeverwaltung Rothselberg erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates von Rothselberg vom 27. März 1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom Az.: folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Neufassungsplanes "Hintersehen".

§ 2

Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt in den im beiliegenden Plan als Typ A eingezeichneten Gebäuden 50° .

Für die im Plan als Typen B, C und D eingetragenen Häusern wird die Dachneigung mit 30° festgelegt.

Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur beim Typ A zulässig.

Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als $2/3$ der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur mit dunkelgetöntem Material erfolgen. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei den im Lageplan als Typ A eingezeichneten Häusern erlaubt. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke und Unterkante - Fußfette, nicht überschreiten.

Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterrung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Soweit Stützmauern errichtet werden, müssen die Sichtflächen mit einheimischem Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) verblendet werden.

Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 23. April 1968

Az. 421 - ~~360~~ - Kü 94/1a/Rvo

Neustadt an der Weinstraße,

den 23. April 1968

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag

